

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 41

Helmstedt, den 12.08.2020

73. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

173.	Bekanntmachung der 1. Änderung der Verbandsordnung des Planungsverbandes Buschhaus	476
174.	Bekanntmachung nach § 52 GmbHG über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Kreis-Wohnungsbau-gesellschaft Helmstedt mbH, 38350 Helmstedt	482
175.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wolsdorf für das Haushaltsjahr 2020	483
176.	Öffentliche Bekanntmachung des neuen Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk GF-10213 im Landkreis Gifhorn	486

173.

Bekanntmachung der 1. Änderung der Verbandsordnung des Planungsverbandes Buschhaus

Die Städte Helmstedt und Schöningen haben auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1, S. 1 Nr. 4 und 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) (Nds. GVBl. 1996 S. 493) i.V.m. § 205 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (BGBl. I 2017 S. 3634) (alle Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung) diese Verbandssatzung vereinbart und den Zusammenschluss zum Planungsverband „Buschhaus“ sowie ihre jeweilige Mitgliedschaft in diesem Verband durch ihre zuständigen Hauptorgane bestätigt und beurkundet. Die Planungsverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.06.2020 folgende Neufassung der Verbandsordnung beschlossen:

§ 1 Planungsverband

- (1) Die Städte Helmstedt und Schöningen bilden einen Planungsverband gemäß § 205 BauGB. Der Verband führt den Namen „Planungsverband Buschhaus“. Er hat seinen Sitz in Helmstedt.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (3) Der Verband führt das/die Landessiegel mit der Inschrift „Planungsverband Buschhaus“.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst zwei Teilgebiete. Das westliche Gebiet wird im Norden begrenzt durch die Werkszufahrt von der B 244 zum Kraftwerksgelände / Gelände der TAE und Richtung Westen durch die B 244 sowie durch die Ortslage Esbecks. Im Osten orientiert sich die Grenze an der Bahnlinie sowie im Süden an der K 63. Das östliche Gebiet befindet sich zwischen den Ortslagen Reinsdorf und Offleben und schliesst im Osten einen Teilbereich zwischen K 63 und Alversdorfer Straße ein. Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandes ist in der Anlage genau bezeichnet. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Aufgaben

- (1) Hauptaufgabe des Planungsverbandes ist es, innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches die planerischen Voraussetzungen zu schaffen, um aus dem bestehenden Industrie- und Gewerbegebiet zum Betrieb eines Braunkohlkraftwerks und den angrenzenden Flächen der Tagebergbaulandschaft ein Industrie- und Gewerbegebiet zur Ansiedlung neuer und zukunftssträchtiger Industrie- und Gewerbebetriebe zu entwickeln.
- (2) Der Verband tritt nach Maßgabe dieser Satzung für die verbindliche Bauleitplanung

gemäß den §§ 1 bis 13b BauGB innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches an die Stelle der Verbandsmitglieder. Er kann außerdem konzeptionelle Planungen zur Ergänzung der Bauleitplanung aufstellen.

- (3) Zur Sicherung der Bauleitplanung werden dem Verband folgende Aufgaben übertragen:
1. Beschluss und Verlängerung von Veränderungssperren nach § 14 BauGB,
 2. Beantragung der Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
 3. Wahrnehmung der Rechte der Verbandsmitglieder nach § 36 BauGB hinsichtlich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB,
 4. Anordnung und Durchführung von Umlegungen und Grenzregelungen nach den §§ 45 ff. BauGB,
 5. Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten nach den §§ 24 ff. BauGB auf Antrag und zugunsten eines Verbandsmitgliedes,
 6. Beantragung der Enteignung nach §§ 85 ff. BauGB auf Antrag und zugunsten eines Verbandsmitgliedes,
 7. Erlass von Baugeboten (§176 BauGB) und Pflanzgeboten (§178 BauGB).
- (4) Abgabe von Stellungnahmen zu externen Genehmigungs- und/oder Planverfahren.
- (5) Der Verband wird die Verbandsmitglieder bei allen Maßnahmen im Rahmen seines Aufgabenbereiches im gebotenen Maß laufend unterrichten und beraten. Insbesondere werden die Entwürfe der Bebauungspläne nach § 205 Abs. 7 BauGB den Verbandsmitgliedern zur Stellungnahme zugeleitet.
- (6) Die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verband bedarf einer entsprechenden Satzungsänderung und der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (7) Soweit Maßnahmen auf Antrag und zugunsten eines Verbandsmitgliedes z.B. gemäß § 3 Ziffer 5 und 6 erfolgen, hat dieses die Kosten der Maßnahme zu tragen. Sofern alle Verbandsmitglieder zustimmen können die Kosten auch auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben gemäß § 13 NKomZG wahr.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus je sechs Vertretern der Städte Helmstedt und Schöningen. Der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte soll Vertreter sein; der

Rat kann auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten einen Beschäftigten seiner Kommune in die Verbandsversammlung entsenden

- (3) Die Vertreter eines Verbandsmitgliedes können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und unter der Leitung des Vorsitzenden einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (5) Die Verbandsversammlung kann eine Geschäftsordnung für den Verband erlassen.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Mitglied der Verbandsversammlung oder der Verbandsgeschäftsführer dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 7

Verbandsgeschäftsführer

Dem Verbandsgeschäftsführer obliegen die ihm nach § 15 NKomZG obliegenden Aufgaben. Dies sind insbesondere:

1. Die Vertretung des Verbandes in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften, sowie in gerichtlichen Verfahren.
2. Die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung und die Entscheidung der Angelegenheiten, die ihm durch die Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen worden sind.

§ 8

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht gesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen.
- (2) Die Mitglieder erhalten nach Maßgabe der Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung.

§ 9

Verbandsverwaltung

Der Verband bestellt das für die Durchführung seiner Aufgaben erforderliche Personal. Daneben kann der Verband Planungsaufträge an geeignete Dritte vergeben.

§ 10

Rechnungsprüfung des Planungsverbandes

Die Durchführung der örtlichen Prüfung des Planungsverbandes soll durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt erfolgen.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs (Verbandsumlage)

Die Personalkosten und alle anderen Kosten werden durch eine Umlage gedeckt, soweit andere Einnahmen den Finanzbedarf des Verbandes nicht decken. Umlageschlüssel sind die jeweiligen Flächenanteile am Verbandsgebiet gem. § 2.

Auf die Verbandsmitglieder entfallen danach folgende Vonhundertsätze:

- | | |
|---------------------|-------------------|
| a) Stadt Helmstedt | 321,4 ha = 62,6 % |
| b) Stadt Schöningen | 192,3 ha = 37,4 % |

§ 12

Änderungen der Verbandssatzung

Die Änderung dieser Satzung kann nur einstimmig erfolgen.

§ 13

Aufnahme und Wegfall von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder kann nur einstimmig erfolgen.
- (2) Bei einem Wegfall eines Verbandsmitgliedes tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert wird, in die Rechtsstellung des ausscheidenden Verbandsmitgliedes ein.

§ 14

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes setzt voraus, dass ein einstimmiger Beschluss, eine ordnungsgemäße Verkündung und die Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde vorliegen.
- (2) Der Planungsverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung

durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. § 205 BauGB bleibt unberührt.

- (3) Wird der Planungsverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Planungsverbandes beigetragen haben.
- (4) Der Verband gilt solange als fortbestehend, wie die Abwicklungen dies erfordern.

§ 15 Bekanntmachung

- (1) Die Verbandsordnung, deren Änderungen, Satzungen und Verordnungen des Planungsverbandes sowie dessen Auflösung werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Helmstedt bekannt gegeben.
Die Verbandsmitglieder haben die erstmalige öffentliche Bekanntmachung der Verbandsordnung nach den für die Verkündung ihrer Satzungen geltenden Rechtsvorschriften vorzunehmen. Der Planungsverband ist am Tage der letzten Bekanntmachung errichtet, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Alle anderen Bekanntmachungen nach dem Nds. Kommunalverfassungsgesetz erfolgen im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Helmstedt. Die übrigen Bekanntmachungen des Verbandes werden entsprechend der für jedes Verbandsmitglied geltenden Rechtsvorschriften für die Verkündung seiner Satzungen veröffentlicht.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Verbandsordnung tritt am Tage der letzten Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

Schöningen, den 10.06.2020

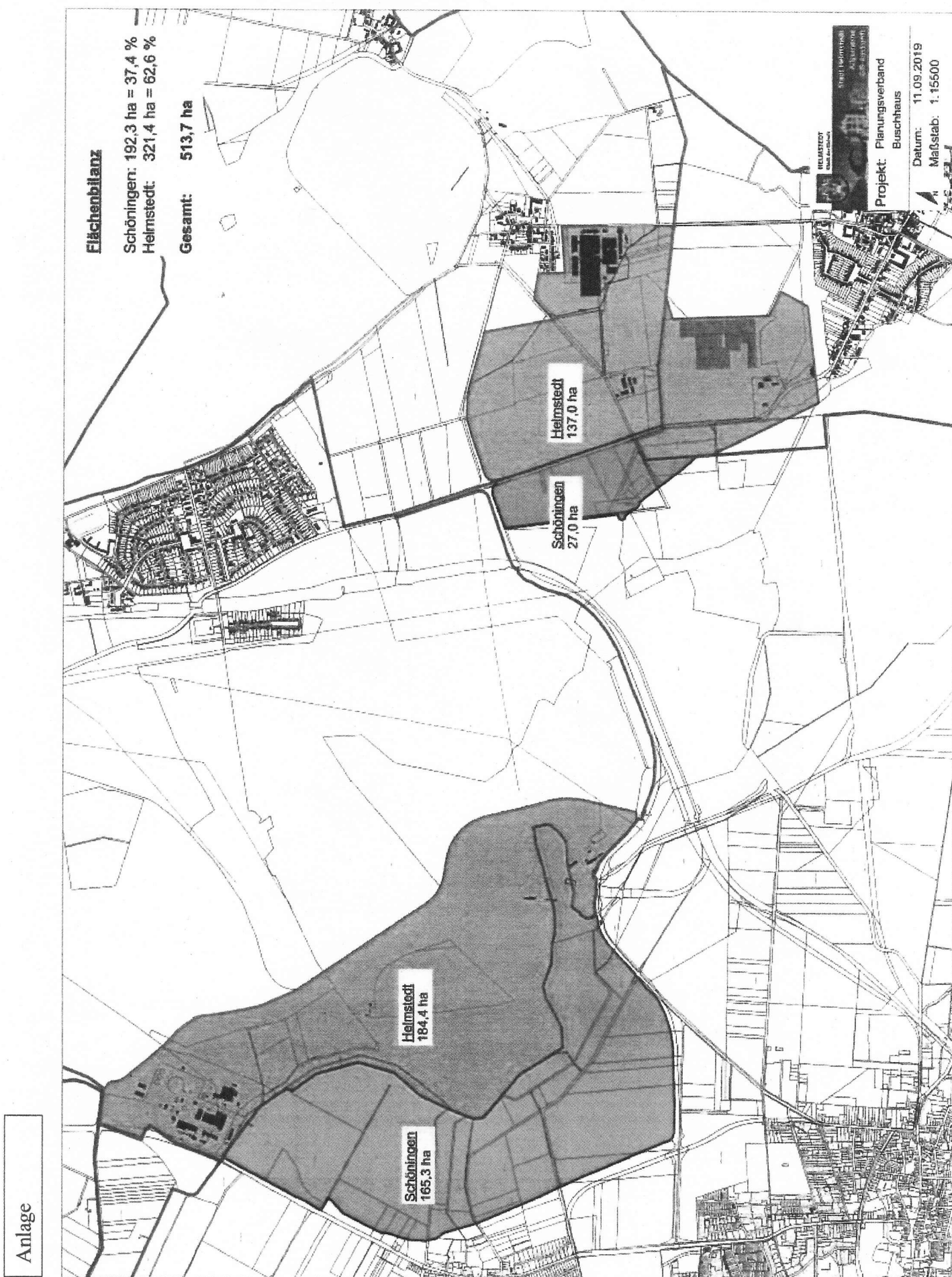
Helmstedt, den 10.06.2020

gez. Schneider

(Malte Schneider)
Verbandsvorsitzender

gez. Otto

(Henning Konrad Otto)
Verbandsgeschäftsführer



**174. Bekanntmachung nach § 52 GmbHG über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der
Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH,
38350 Helmstedt**

Der Aufsichtsrat setzt sich nach der Wahl gemäß 83. (ordentlicher)
Gesellschafterversammlung vom 06.08.2020 wie folgt zusammen:

- **Landrat Gerhard Radeck**
(Vorsitzender des Aufsichtsrates)
- **Erster Stadtrat Henning Konrad Otto**
(stellv. Aufsichtsratsvorsitzender)
- **Kreistagsabgeordnete Dorothea Dannehl**
(Schriftführerin)
- **Ratsherr Rolf-Dieter Backhauf**
- **Kreistagsabgeordneter Norbert Dinter**
- **Kreistagsabgeordneter Michael Fitzke**
- **Bürgermeister Alexander Hoppe**
- **Kreistagsabgeordneter Mark Kreutzberg**
- **Kreistagsabgeordneter Hans-Jürgen Schünemann**
- **Ratsherr Hans-Henning Viedt**
- **Ratsherr Dirk Zogbaum**

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates besteht aus:

- **Kreistagsabgeordnete Dorothea Dannehl**
- **Erster Stadtrat Henning Konrad Otto**
- **Kreistagsabgeordneter Hans-Jürgen Schünemann**

**Kreis-Wohnungsbaugesellschaft
Helmstedt mbH**

gez. Wito Johann

ABl.-Nr. 41 vom 12.08.2020

175.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wolsdorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wolsdorf in seiner Sitzung am 03.06.2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbe- träge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	894.600	0	0	894.600
ordentliche Aufwendungen	971.900	0	0	971.900
außerordentliche Erträge	90.000	0	0	90.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	875.600	0	0	875.600
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	928.300	0	0	928.300
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	170.000	0	0	170.000
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	980.000	0	220.000	760.000
Einzahlungen für Finanzierungstä- tigkeit	810.000	0	220.000	590.000
Auszahlungen für Finanzierungstä- tigkeit	48.000	0	0	48.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.855.600	0	0	1.855.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.956.300	0	0	1.956.300

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen **Kreditermächtigung** wird um 220.000 € verringert und **neu auf 590.000 € festgesetzt**.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 600.000 Euro erhöht und damit **auf 600.000 Euro neu festgesetzt**.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** beansprucht werden dürfen, **wird nicht verändert**.

§ 5

Die Steuersätze (**Hebesätze**) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Betrag im Einzelfall von **250.000 Euro**.

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von **1.000 Euro**.

Wolsdorf, den 03.06.2020

gez. Denecke

(L.S.)

gez. Siegmund

Klaus-Wilhelm Denecke
2. stellv. Bürgermeister

Sabine Siegmund
stellv. Gemeindedirektorin

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 NKomVG, 119 Abs. 4 NKomVG und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 06.08.2020 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/026 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 13.08.2020 bis 21.08.2020 nach telefonischer Voranmeldung unter der Telefonnummer 05355 / 697-21 während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr und Dienstag 14 bis 18 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 15, Zimmer 10, in Süplingen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wolsdorf, den 06.08.2020

Der Gemeindedirektor
In Vertretung

gez. Sabine Siegmund

Sabine Siegmund

L.S.

ABl.-Nr. 41 vom 12.08.2020

176.

**Öffentliche Bekanntmachung
des neuen Bezirksschornsteinfegers für den
Kehrbezirk GF-10213 im Landkreis Gifhorn
(ehemals Karlheinz Klemme)**

Mit Wirkung vom 01.09.2020 wurde Herr Timo Werner zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk GF-10213 (Landkreis Gifhorn – Gemeinden: Allerbüttel, Calberlah, Edesbüttel, Wasbüttel, Stadt Gifhorn – Straßen: Alfred-Teves-Straße, Alte Riede, Am Allerkanal, Am Bahnhof Süd, August-Hoch-Straße, Baltrumer Platz, Bertha-von-Suttner-Str., Borkumerstr., Dr.-Otto-Armbrrecht-Str., Dr.-U.-Roshop-Str., Elisabeth-Liedy-Str., Ernst-Reuter-Str., Eyßelkamp, Gerhard-Fieseler-Str., Graf-von-Galen-Str., Hallsberg Platz (Bahnhof), Heidebrink, Helgoländerstr., Hermann-Ehlers-Ring, Hugo-Junkers-Str., Juister Weg, KGV „Am Allerkanal“, Kurt-Schumacher-Str., Langeooger Weg, Ludwig-Kratz-Str., Maybachstraße, Mozartstraße, Nordhoffstraße, Pyritzer Str., Rockwellstr., Schubertstr., Spiekeroogerstr., Waldriede, Wangerooger Str., Wiesenstr., Wilhelm-Thomas-Str., Willy-Brandt-Str., Wolfsburger Str. sowie Landkreis Helmstedt: Ortschaft Essenrode) durch die zuständige Aufsichtsbehörde des Landkreises Gifhorn bestellt.

Die Bestellung ist bis zum 31.08.2027 befristet.

Der neue bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ist **ab dem 01.09.2020** wie folgt zu erreichen:

Postalische Anschrift der Betriebsstätte:	Zum Sundern 1, 38110 Braunschweig
Mobilfunknummer:	0173-1631875
E-Mail:	Timo.Werner-Schornsteinfeger@t-online.de

ABl.-Nr. 41 vom 12.08.2020

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Radeck